

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 262.

1) Gesetz, das Gewichtsverhältniß zwischen frischen und getrockneten Rüben zum Zwecke der Erhebung der Rübenzuckersteuer betr., vom 10. März 1866.

Wir Heinrich der Sieben und Schzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuf, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

verordnen auf Grund einer Uebereinkunft der Regierungen des deutschen Zoll- und Handelsvereins, das Gewichtsverhältniß zwischen frischen und getrockneten Rüben zum Zwecke der Erhebung der Rübenzuckersteuer betreffend, mit Zustimmung des Landtags wie folgt:

Bei der Erhebung der Steuer für die Bereitung von Zucker aus getrockneten (gedörrten) Rüben werden auf jeden Centner getrockneter (gedörrter) Rüben nicht mehr fünf Centner, sondern nur vier und drei Viertel Centner rohe Rüben gerechnet.

Der §. 3. der Verordnung vom 6. Juli 1861 (Gesetzsammlung Bd. XIII. S. 1.) ist aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserem Fürstlichen Insignel bedrucken lassen.

So geschehen Schloß Osterstein, den 10. März 1866.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou. v. Bretschneider. Dr. G. v. Deulwig.